

Meister-BAföG (172) – KfW Darlehen

1. Inhaltsverzeichnis

1. Inhaltsverzeichnis	1
Jetzt oder nie.	2
Ihre Vorteile:.....	2
2. Förderbedingungen	2
3. Konditionen	3
Finanzierungsumfang und Höchstbetrag.....	3
Laufzeit	3
Zinsen	3
Kosten.....	4
Auszahlung	4
Tilgung	4
Außerplanmäßige Tilgung	4
Sicherheiten	4
4. Antrag	4
In drei Schritten zum Meister-BaföG – so geht’s:	4
5. Dokumente	5
Antragsformular	5
Existenzgründungsteilerlass	5
Stundung.....	5
Einzugsermächtigung	5
Vermeidung der Überschuldung	5
6. Stundung und Erlass	6
Freistellung durch die KfW.....	6
Stundung und Sozialerlass	6
Stundung und Existenzgründungsteilerlass	6
7. Beispiele	8
Beispielfinanzierung: Wie wird gefördert?	8
Beispiel für den Teilerlass eines Darlehens	8
8. Häufig gestellte Fragen	9
Hier finden Sie eine Liste der Fragen, die uns am häufigsten am Beratungstelefon gestellt werden.....	9
Antragstellung	9
Adressänderung	9
Freistellung	9
Kontoauszüge	9
Kontoverbindung.....	9
Rückzahlung	9
Teilerlass.....	10
Zinssatz.....	11
9. Funktionen	11
Alle Zinssätze der KfW Bankengruppe.....	11

Jetzt oder nie.

Sie sind vom Fach? Sie kennen die Praxis? Sie möchten sich beruflich verbessern? Packen Sie Ihre Ziele jetzt an. Das Meister-BAföG unterstützt Sie in jeder Phase Ihrer beruflichen Weiterbildung.

Widmen Sie sich Ihrer Fortbildung oder einem weiterführenden Abschluss. Sie erhalten individuelle Zuschüsse und zinsgünstige Darlehen, die sich an Ihrer Lebenssituation orientieren. Und das Beste: Das Meister-BAföG ist völlig unabhängig von Ihrem Alter.

Ihre Vorteile:

- Top-Zinssatz von 2,73 Prozent nominal,
- Ihre Zinsen während der Fortbildung und der tilgungsfreien Zeit übernehmen Bund und Land,
- altersunabhängig,
- keine Sicherheiten erforderlich.

Sie zahlen Ihr Darlehen in monatlichen Raten von mindestens 128 Euro zurück.

Ihren Antrag auf Meister-BAföG senden Sie bitte an das zuständige Amt für Ausbildungsförderung. Von dort erhalten Sie einen Leistungsbescheid samt Vertragsangebot der KfW.

Die Grundlage für das Meister-BAföG ist das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG). Nähere Informationen hierzu finden Sie beim

[Bundesministerium für Bildung und Forschung](#).

Nicht gefördert werden

- Schüler und Studierende in ihrer ersten Ausbildung und
- Ausbildungen an nicht BAföG-erkannten Ausbildungsstätten.

2. Förderbedingungen

Wir fördern Ihre Bildungsmaßnahmen als Fachkraft in der gewerblichen Wirtschaft, in der Industrie und im Handwerk, in technischen und freien Berufen sowie in der Haus- und Landwirtschaft. Auch Ihre Aufstiegsfortbildungen in der Altenpflege oder zum Erzieher sind förderfähig.

Die geförderten Maßnahmen bereiten Sie gezielt auf öffentlich-rechtliche Fortbildungsprüfungen nach der Handwerksordnung, nach dem Berufsbildungsgesetz oder auf gleichwertige Abschlüsse vor: z. B. als Handwerks- und Industriemeister, als Fachkaufmann oder als Betriebswirt. Auch zahlreiche landesrechtlich geregelte Fortbildungen für Berufe im Gesundheitswesen, in der Sozialpflege und Sozialpädagogik sind förderfähig. Nähere Informationen dazufinden Sie unter

<http://www.meister-bafoeg.info/de/36.php>

Eine Altersgrenze besteht für das Meister-BAföG nicht.

Ihr Ansprechpartner für den Förderantrag und für die Beratung im Einzelfall ist das kommunale Amt für Ausbildungsförderung. Die Adresse des zuständigen Amtes an Ihrem Wohnsitz finden Sie unter

<http://meister-bafoeg.info/de/102.php>

Hinweise zur Staatsbürgerschaft

Sie sind deutscher Staatsbürger oder haben als nichtdeutscher Antragsteller eine dauerhafte Bleibeperspektive in Deutschland.

3. Konditionen

Finanzierungsumfang und Höchstbetrag

Als Teilnehmer an Vollzeitmaßnahmen erhalten Sie einen monatlichen Unterhaltsbeitrag zum Lebensunterhalt, der sich aus einem Zuschuss und einem Darlehen zusammensetzt.

Die Berechnung des Unterhaltsbetrags berücksichtigt Ihr Einkommen, Ihr Vermögen, Ihren Familienstand und die Anzahl Ihrer Kinder. Über die geltenden Höchstgrenzen informiert Sie das zuständige Amt für Ausbildungsförderung an Ihrem Wohnsitz. Die Adresse finden Sie unter

<http://meister-bafoeg.info/de/102.php>

- Für Ihre Lehrgangs- und Prüfungsgebühren erhalten Sie einen Zuschuss in Höhe von 30,5 % der Kosten und ein zinsgünstiges Darlehen bis zur Höhe der tatsächlich anfallenden Gebühren. Die Höchstgrenze liegt bei 10.266 Euro.
- Für die Kosten Ihrer fachpraktischen Arbeit in der Meisterprüfung oder vergleichbarer Arbeiten erhalten Sie ein zinsgünstiges Darlehen bis zur Hälfte der notwendigen Kosten, höchstens 1.534 Euro.

Die Dauer der Förderung richtet sich nach der Dauer Ihrer Fortbildungsmaßnahme. Vollzeitmaßnahmen können bis zu 36 Monate, Teilzeitmaßnahmen bis zu 48 Monate dauern. Ihre Förderung wird jeweils für einen Zeitraum von bis zu 24 Monaten bewilligt. Gliedert sich die Fortbildung in mehrere Abschnitte, beantragen Sie die Förderung für jeden Abschnitt gesondert - jeweils spätestens bis zum Ende der Maßnahme oder des Maßnahmeabschnitts.

Laufzeit

Die Laufzeit Ihres Meister-BAföGs legt das Amt für Ausbildungsförderung fest.

Zinsen

Der Zinssatz ist variabel und richtet sich nach dem 6-Monats-EURIBOR (European Interbank Offered Rate). Er wird zum 1. April und 1. Oktober für jeweils ein halbes Jahr festgelegt.

Aktueller Zinssatz

[Aktueller Zinssatz ab 01.10.2009 – 31.03.2010](#)

Bund und Land übernehmen Ihre Zinszahlungen für die Dauer Ihrer Fortbildungsmaßnahme und der anschließenden tilgungsfreien Karenzzeit von 2 Jahren - längstens jedoch für 6 Jahre.

Ab Beginn der Rückzahlung, jeweils zu den Zinsanpassungsterminen am 1. April und 1. Oktober, können Sie mit uns eine Festzinsvereinbarung treffen. Der Festzins ist - wie der variable Zinssatz EURIBOR - gesetzlich vorgeschrieben. Er richtet sich nach dem Zinssatz für Bankschuldverschreibungen. Stellen Sie den Antrag auf Zinsfestschreibung bitte jeweils Anfang März bzw. Anfang September schriftlich per Post oder E-Mail bei der KfW:

KfW-Bankengruppe
Abteilung Bildungsförderung
53170 Bonn

meisterbafoeg@kfw.de

Daraufhin erhalten Sie von uns ein entsprechendes Angebot.

Kosten

Für den Abschluss des Meister-BAföGs fallen keine Kosten an.

Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt 10 Kalendertage vor den in Ihrem Darlehensvertrag angegebenen Zahlungsterminen.

Im Rahmen der bewilligten Zeiträume und Betragsgrenzen erhalten Sie Ihre Zahlungen automatisch. Ist der Bewilligungszeitraum abgelaufen, werden die Zahlungen ohne weiteren Hinweis beendet. Bitte achten Sie daher darauf, Folgebewilligungen für weitere Maßnahmeabschnitte rechtzeitig zu beantragen.

Tilgung

Rechtzeitig vor Ablauf der tilgungsfreien Zeit erhalten Sie Ihren Tilgungsplan. Vorgesehen ist eine monatliche Mindestrate von 128 Euro. Können Sie diese Rate nicht zahlen, treffen Sie mit uns eine Sondervereinbarung. **Wichtige Informationen hierzu finden Sie auf der Seite "Stundung und Erlass".**

Möchten Sie Ihr Darlehen als Gesamtsumme vorzeitig zurückzahlen, sollte diese spätestens einen Tag vor dem benannten Rückzahlungsbeginn bei uns eingehen. Diesen Stichtag entnehmen Sie bitte Ihrem Darlehensvertrag, Tilgungsplan oder Leistungsbescheid. Später eingehende Geldbeträge werden taggenau abgerechnet.

Außerplanmäßige Tilgung

Sie können Ihr Darlehen vorzeitig ganz oder teilweise zurückzahlen, ohne dass dafür zusätzliche Kosten anfallen.

Sicherheiten

Es sind keine Sicherheiten erforderlich.

4. Antrag

In drei Schritten zum Meister-BaföG – so geht's:

Schritt 1

Den Antrag stellen Sie beim zuständigen Amt für Ausbildungsförderung.

<http://meister-bafoeg.info/de/102.php>

Bitte geben Sie an, ob Sie Leistungen für eine Vollzeit- oder Teilzeitmaßnahme beantragen. Auch eventuelle Fragen richten Sie bitte direkt an das Amt.

Schritt 2

Das Amt entscheidet, ob Sie Anspruch auf einen Zuschuss und/oder ein Darlehen haben. Bei positiver Entscheidung erhalten Sie einen öffentlich-rechtlichen Bewilligungsbescheid.

- Ist Ihnen ein Zuschuss bewilligt worden, wird dieser Betrag monatlich vom Land auf Ihr Konto überwiesen. Für Ihren Zuschuss sind nun keine weiteren Schritte erforderlich.

- Haben Sie Anspruch auf ein Darlehen, erhalten Sie mit Ihrem Bewilligungsbescheid einen Darlehensvertrag der KfW als Angebot, das Sie innerhalb von 3 Monaten annehmen können.

Schritt 3

Für Ihr Darlehen füllen Sie bitte den Darlehensvertrag der KfW aus und beachten dabei Folgendes:

- Die im Bescheid genannten Darlehensbeträge sind Höchstbeträge. Wünschen Sie einen niedrigeren Betrag, geben Sie bitte diesen Betrag an. Wenn Sie keine Angaben machen, erhalten Sie den Höchstbetrag.
- Bitte vergessen Sie nicht die Angaben zum Pass bzw. Personalausweis oder legen Sie eine Kopie Ihres Ausweises bei. Bitte reichen Sie keine Originalunterlagen ein.
- Den Darlehensvertrag unterschreiben Sie auf der letzten Seite an den beiden gekennzeichneten Stellen. Bitte lassen Sie Ihre Unterschrift bei einer Bank bestätigen. Eine notarielle Beglaubigung ist nicht erforderlich.

Den unterzeichneten Darlehensvertrag senden Sie innerhalb von 3 Monaten zusammen mit Ihrer Einzugsermächtigung an die KfW. Die Fristen entnehmen Sie bitte Ihrem Bewilligungsbescheid. Als Stichtag gilt der Posteingang bei der KfW.

Sobald Ihr unterzeichnetes Vertragsangebot fristgerecht bei der KfW eingegangen ist, tritt der Vertrag in Kraft und Sie erhalten Ihre erste Zahlung.

5. Dokumente

Antragsformular

Den Antrag auf Meister-BAföG stellen Sie beim zuständigen Amt für Ausbildungsförderung.

<http://meister-bafoeg.info/de/102.php>

Existenzgründungsteilerlass

[Informationsblatt Existenzgründungsteilerlass und Nachweis der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung \(PDF, 84 KB, nicht barrierefrei\)](#)

Formularnummer 147 601

Stundung

[Antrag auf Stundung \(PDF, 806 KB, nicht barrierefrei\)](#)

Formularnummer 147 631

Einzugsermächtigung

[Einzugsermächtigung \(PDF, 292 KB, nicht barrierefrei\)](#)

Formularnummer 144 451

Vermeidung der Überschuldung

- [Informationen zur Vermeidung der Überschuldung \(PDF, 32 KB, nicht barrierefrei\)](#)
Bestellnummer 144 301

[Informationen zur Vermeidung der Überschuldung \(HTML-Seite, barrierefrei\)](#)

6. Stundung und Erlass

Freistellung durch die KfW

Sind Sie nicht in der Lage, Ihre Darlehensraten zu zahlen, wenden Sie sich bitte frühzeitig an die KfW. Wir benötigen von Ihnen einen formlosen schriftlichen Antrag auf Freistellung mit aktuellen Angaben und Unterlagen zu Ihrer Einkommenssituation. Eine Freistellung können wir gewähren, wenn Ihr Einkommen unterhalb der Einkommensgrenzen des § 18 a BAföG liegt.

[Paragraf nachlesen](#)

Stundung und Sozialerlass

Unter bestimmten Voraussetzungen werden Ihre Rückzahlungsraten für zunächst 12 Monate gestundet und nach Ablauf dieser Frist erlassen. Einzelheiten dazu finden Sie im AFBG, § 13 b Absatz 3.

http://www.meister-bafoeg.info/de/118.php#p_13

Als Darlehensnehmer belegen Sie bitte, dass

- Ihr Einkommen den Betrag nach § 18 a Abs.1 des BAföG nicht übersteigt und
- Sie ein Kind im Alter von bis zu 10 Jahren erziehen oder pflegen oder ein behindertes Kind betreuen und
- Sie nicht oder wöchentlich nicht mehr als 30 Stunden erwerbstätig sind.

Bitte beachten Sie, dass alle genannten Voraussetzungen notwendig sind. Das Formular für die Selbstauskunft zum Antrag auf Stundung oder Ratenreduzierung finden Sie unter "Dokumente".

Stundung und Existenzgründungsteilerlass

Eine Stundung der Raten und ein Teilerlass Ihrer Restschuld von bis zu 66 % sind möglich, wenn Sie sich innerhalb von 3 Jahren nach Abschluss der Maßnahme selbstständig gemacht haben, Ihr Unternehmen mindestens 1 Jahr besteht und sie neue dauerhaft angelegte Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse geschaffen haben. Darlehen zur Finanzierung Ihres Lebensunterhalts und des Meisterstücks werden nicht erlassen. Die genaue Regelung finden Sie im AFBG, § 13 b, Absatz 2.

Einen Existenzgründungsteilerlass können Sie unter folgenden Voraussetzungen nutzen:

- **Gründung eines Unternehmens, Übernahme oder Beteiligung.** Sie tragen die unternehmerische Hauptverantwortung. Das heißt, Sie sind am Kapital des Unternehmens beteiligt - nicht notwendigerweise über 50 % - und besitzen die uneingeschränkte Geschäftsführungsbefugnis. Bei Einzelfirmen ist dies unproblematisch. Bei Unternehmen mit mehreren Beteiligten weisen Sie Ihre Geschäftsführungsbefugnis bitte durch eine Kopie des Gesellschaftervertrages nach.
- **Erfolgreicher Abschluss.** Bitte reichen Sie Kopien Ihrer Abschlussprüfung und/oder Ihrer Prüfungszeugnisse ein.
- **Beschäftigung von Angestellten.** Haben Sie Ihr Unternehmen VOR dem 1. Juli 2009, unabhängig vom Beginn Ihrer Maßnahme, gegründet, benötigen Sie spätestens am Ende des 3. Geschäftsjahres und zum Zeitpunkt der Antragstellung 2 sozialversicherungspflichtige Beschäftigte. Einer davon kann geringfügig beschäftigt sein; beide sind für mindestens 4 Monate angestellt. Wurde Ihr Unternehmen NACH dem 1. Juli 2009 gegründet, muss in Ihrer Firma (zum genannten Zeitpunkt) nur ein Mitarbeiter sozialversicherungspflichtig beschäftigt sein, oder Sie beschäftigten Auszubildende.

Das Informationsblatt und Formular zum Existenzgründungsteilerlass mit Nachweis Ihrer Angestellten finden Sie unter "Dokumente".

7. Beispiele

Beispielfinanzierung: Wie wird gefördert?

Für einen Vollzeitmeisterschüler, ledig und ohne Kinder, mit einem Nebenverdienst in Höhe von 200 Euro sieht die staatliche Förderung so aus:

Kosten für den Lebensunterhalt:

Zuschuss: 229 Euro
Darlehen: 446 Euro

Für Verheiratete erhöht sich das Darlehen um 215 Euro, für jedes Kind um weitere 210 Euro.

Kosten für Lehrgang und Prüfung

Zuschuss: 30,5 %
Darlehen: 69,5 %

Grundlage sind die tatsächlichen Kosten, der höchstmögliche Förderbetrag liegt bei 10.226 Euro.

Kosten für das Meisterstück

Darlehen: 100 %

Gefördert werden 50 % der tatsächlichen Kosten, der höchstmögliche Förderbetrag liegt bei 1.534 Euro.

Beispiel für den Teilerlass eines Darlehens

Wenn Sie sich innerhalb von 3 Jahren nach Abschluss einer Fortbildung selbstständig machen oder eine Firma übernehmen, können Sie beantragen, dass 66 % des Darlehens erlassen werden, mit dem die Lehrgangs- und Prüfungskosten finanziert wurden. Voraussetzung für den Darlehenteilerlass ist, dass das Darlehen noch nicht fällig ist.

Kosten für Lehrgang und Prüfung 10.000 Euro

- davon Zuschuss 30,5 %: 3.050 Euro
- Darlehen 69,5 %: 6.950 Euro

Teilerlass

- Darlehen 69,5 %: 6.950 Euro
- davon 66 % Erlass 4.587 Euro

Als Restdarlehensbetrag zurückzuzahlen: **2.363 Euro**

8. Häufig gestellte Fragen

Hier finden Sie eine Liste der Fragen, die uns am häufigsten am Beratungstelefon gestellt werden

Stand: Februar 2010

Antragstellung

Wie kann ich die Förderung bzw. weitere Beträge beantragen?

Der Antrag für die Aufstiegsförderung/Meisterbafög ist bei Ihrem zuständigen Amt für Ausbildungsförderung zu stellen. Die Bewilligungsbehörde prüft, ob und in welcher Höhe Sie weitere Ansprüche haben.

Adressänderung

Wie kann ich Ihnen meine neue Adresse mitteilen?

Gerne schriftlich, per Fax oder auf dem Postweg. Ab Frühjahr 2010 werden Sie Ihr Konto auch online führen können.

Freistellung

Ich kann die anstehenden/laufenden Raten nicht zahlen. Was soll ich tun?

Bitte reichen Sie uns schriftlich einen Antrag auf Freistellung ein. Teilen Sie uns mit, aus welchen Mitteln Sie Ihren Lebensunterhalt bestreiten und senden Sie uns entsprechende aktuelle Nachweise (z. B. Immatrikulationsbescheinigung, Gehaltsbescheinigung, Arbeitslosen-/hilfebescheid, Rentenbescheid, aktuelle Betriebswirtschaftliche Auswertung bzw. Gewinn- und Verlustrechnung etc.) Wir werden schnellstmöglich prüfen, welche Möglichkeiten bestehen und Sie ebenfalls schriftlich informieren.

Kontoauszüge

Wann bekomme ich Kontoauszüge?

Die Kontoauszüge werden halbjährlich im April und Oktober versandt.

Kontoverbindung

Meine Kontoverbindung hat sich geändert. Kann ich Ihnen meine neue Bankverbindung jetzt telefonisch mitteilen?

Bitte teilen Sie uns Ihre neue Bankverbindung schriftlich auf dem Postweg mit. Bitte füllen Sie hierfür die Einzugsermächtigung (unter www.kfw-foerderbank.de) aus und senden diese im Original an:

KfW-Bankengruppe
Bildungsförderung
53170 Bonn

Rückzahlung

Wie ist die Rückzahlung des Darlehens (planmäßig/vertraglich) vorgesehen?

Das Darlehen ist innerhalb von längstens 10 Jahren in monatlichen Raten von mindestens 128 Euro zurückzuzahlen. Die Raten werden jeweils zum Monatsende von Ihrem Konto eingezogen. Sie haben uns hierfür bei Einreichung des Darlehensvertrages eine Einzugsermächtigung erteilt. Wenn sich Ihre Kontoverbindung geändert hat, teilen Sie uns bitte kurzfristig und schriftlich Ihre neuen Daten mit.

Kann ich das Darlehen vorzeitig (ganz oder teilweise) zurückzahlen?

Ja, Sie können das Darlehen jederzeit außerplanmäßig ganz oder teilweise zurückzahlen. Die monatlichen Einzüge bleiben davon unberührt.

Bitte überweisen Sie Ihre gewünschte Tilgung auf Ihr Darlehenskonto, das wir für Sie führen:

Zahlungsempfänger: Ihr Vor- und Zuname

Kontonummer: Ihre KfW Darlehensnummer, beginnend mit 191...

Bankleitzahl: 380 109 00

Verwendungszweck: Tilgung AFBG

Fallen für vorzeitige Rückzahlungen Gebühren an?

Nein, es fallen keine Gebühren oder Vorfälligkeitsentschädigung an.

Wann ist für mich der günstigste Zeitpunkt, das Darlehen außerplanmäßig zurückzuzahlen?

Die günstigste Zeit, insbesondere um Zinsen zu sparen, ist eine Rückzahlung kurz vor Tilgungsbeginn. Der Tilgungsbeginn ist in Ihrem Darlehensvertrag unter Punkt 1.3.3/1.2.3 festgelegt. Erreicht uns die Tilgung rechtzeitig vor diesem Tag, fallen keinerlei Zinsen für Sie an. Sie erhalten 30 Tage vor dem Tilgungsbeginn ein Informationsschreiben, das Sie auf den anstehenden Tilgungsbeginn hinweist und Sie über die sonstigen Darlehensbedingungen nochmals aktuell informiert. Sie haben dann Zeit, eine entsprechende Überweisung zu veranlassen.

Teilerlass

Wann kann ich einen Teilerlass wegen Existenzgründung oder aus sozialen Gründen beantragen?

Voraussetzungen für einen Teilerlass nach § 13 Abs. 6 AFBG sind:

- Die Existenzgründung bzw. Übernahme oder Beteiligung an einem Unternehmen erfolgt innerhalb von 3 Jahren nach Beendigung der Maßnahme (Beendigung der Maßnahme s. Ziffer. 1.2 des Darlehensvertrages) und
- die Abschlussprüfung wurde bestanden und
- das Unternehmen wird seit mindestens 1 Jahr geführt und
- der Darlehensnehmer trägt die überwiegende unternehmerische Verantwortung
- bei Existenzgründung vor dem 01.07.2009 kann der Darlehensnehmer die Beschäftigung von mindestens 2 sozialversicherungspflichtigen Personen nachweisen, die spätestens am Ende des 3. Jahres nach Existenzgründung bzw. Übernahme oder Beteiligung eingestellt wurden. Die Beschäftigungsverhältnisse müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung (= Zeitpunkt, an dem der KfW alle entscheidungsrelevanten Unterlagen vorliegen) seit mindestens 4 Monaten und weiterhin bestehen; zumindest eine Person darf nicht geringfügig beschäftigt sein. Bei Übernahme oder Beteiligung eines bestehenden Unternehmens ist es erforderlich, 2 zusätzliche Arbeitsplätze zu schaffen. Auch hier gilt die 3-Jahresfrist nach Existenzgründung. Der Erlass erfolgt in Höhe von 66 %
- bei Existenzgründung nach dem 01.07.2009 werden auf Antrag folgende Erlasse des auf die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren entfallenden Restdarlehens gewährt: 33 %, wenn ein zusätzlicher Auszubildender oder eine zusätzliche Auszubildende eingestellt wurde, dessen oder deren Ausbildungsverhältnis seit mindestens 12 Monaten besteht.
- 33 % für einen zusätzlichen Arbeitnehmer oder eine zusätzliche Arbeitnehmerin, dessen oder deren sozialversicherungspflichtiges unbefristetes Arbeitsverhältnis zum Zeitpunkt der Antragstellung seit mindestens 6 Monaten besteht.
- 66 % für einen zusätzlichen Auszubildenden oder eine zusätzliche Auszubildende und einen zusätzlichen Arbeitnehmer oder eine zusätzliche Arbeitnehmerin oder für 2 zusätzliche Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen, sofern die jeweiligen Beschäftigungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Voraussetzungen für einen Teilerlass nach § 13 Abs. 7:

- Der Darlehensnehmer pflegt oder erzieht ein Kind (maximal bis zum 10. Lebensjahr) oder betreut ein behindertes Kind und
- das Einkommen des Darlehensnehmers liegt unterhalb der jeweils geltenden Grenzen des § 18 a Abs. 1 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) und
- der Darlehensnehmer überschreitet nicht die Arbeitszeit von 30 Wochenstunden. Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird das Darlehen zunächst für maximal 12 Monate gestundet.

Prüfungserlass

Bei Bestehen der Prüfung wird ein Erlass von 25 % auf das auf die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren (ab 01.07.2009) entfallende Restdarlehen gewährt.

Zinssatz

Wie hoch ist der Zinssatz?

Die Zinssätze finden Sie im Konditionentableau.

Der variable Zinssatz wird jeweils zum 1. April und 1. Oktober eines Jahres angepasst.

Wie setzt sich der variable Zinssatz zusammen? Wie kommt er zustande?

Der variable Zinssatz basiert auf dem European Interbank Offered Rate (EURIBOR). Der EURIBOR ist der Preis, den Banken mit erstklassiger Bonität für die Geldbeschaffung auf dem europäischen Markt zahlen. Er wird von der Bundesbank bekannt gegeben.

Auf den EURIBOR wird ein Verwaltungskostenaufschlag von 1 % sowie, ab Rückzahlungsbeginn, ein Risikozuschlag von 0,7 % berechnet.

Ist das Darlehen in der Auszahlungs-/und anschließenden Karenzzeit zinsfrei?

Ja, die Zinsen tragen für Sie der Bund und das für Sie zutreffende Bundesland. Erst ab Rückzahlungsbeginn (Tilgungsphase) zahlen Sie die Zinsen für das Darlehen selbst.

Kann ich eine Festzinsvereinbarung beantragen? Wie? Wann?

Ja, frühestens ab Beginn der Rückzahlung. Der Antrag muss einen Monat vor dem 1. April oder dem 1. Oktober eines Jahres - das sind die Anpassungstermine - bei der KfW eingereicht werden. Sie erhalten dann von uns ein Festzinsangebot, das Sie durch Rücksendung einer entsprechenden schriftlichen Erklärung annehmen können.

Diese Vereinbarung gilt dann während der gesamten Darlehensrestlaufzeit, maximal für 10 Jahre.

9. Funktionen

[Alle Zinssätze](#) der KfW Bankengruppe
